

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow,
Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun,
Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 5

19. Oktober 2010

Nr. 10



ASZ Löcknitz
Inh. Gerhard Kiel www.asz-loecknitz.de

Herbstangebot
Kostenloser Lichttest im Oktober

• Unterbodenschutz	ab	5,95 €
• Kühlerfrostschutz	ab	5,95 €
• Motoröl 10W-40v. 5 l Liqui Moly	ab	17,95 €
• Starterbatterien	ab	49,95 €
• Winterreifen	ab	29,00 €
• Scheibenfrostschutz 5 l	ab	6,95 €
• Motorroller v. Malaguti	ab	1578,00 €

Werkstattleistungen wie Auspuff, Bremse, Stoßdämpfer usw. zu gewohnt günstigen Preisen.

ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAG-FREITAG 9.00-18.00 UHR, SAMSTAG 9.00-12.00 UHR

BESTATTUNGSHAUS **SALOMON**

Abschied nehmen - ein schwerer Weg.
Wer ihn geht, findet Ruhe und Trost.

WIR BEGLEITEN SIE!

Tag und Nacht erreichbar.

**Jetzt auch in Pasewalk und Umgebung
24 h für Sie erreichbar.**

Chausseestraße 87 17321 Löcknitz ☎ 039754-20252	Stettiner Chaussee 9a 17309 Pasewalk ☎ 03973-202616
---	---

Wir ziehen um! 

25% Für Sie Umzugsrabatt !!!

 Bis Freitag, dem 29. Oktober sind wir noch in unseren alten Räumlichkeiten in der Marktstraße 60 zu finden.

Ab Montag, dem 8. November begrüßen wir Sie in unseren neuen Räumen in der Prenzlauer Straße 4 (ehemals Volksbank-Filiale).

Bis dahin erhalten Sie auf alle vorhandenen Lager-schuhe und Sonderposten den Umzugsrabatt.

NATÜRLICH BEQUEM
orthopädie & schuhhandel 

Reinhart Schmidt
Orthopädie-Schuhmachermeister
Marktstraße 60 • 17309 Pasewalk
Tel. (03973) 21 22 56

SBH Elektroinstallations GmbH 

17321 Löcknitz, Straße der Republik 14 b
Tel.: (039754) 20 479, Funk: 0171-64 76 385
Fax: (039754) 51 464, mail: SBH-Elektro@t-online.de

- Beratung, Installation und Reparatur von Elektroanlagen aller Art
- Lieferung von Elektrogeräten

Rufen Sie an!
Wir beraten Sie gern!

Scheidung? Verkehrsunfall? Kündigung?

Rechtsanwalt in Löcknitz

Rechtsanwaltskanzlei A. Martin
im Sparkassengebäude - Tel.: 039754-52 884

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Detlef Horn
4. Ringstraße 429 (Am Neuen Tor)
17033 Neubrandenburg, Telefon: 0395-570 66 69
E-mail: info@horn-immo.de, www.horn-immo.tv

 **AUTOHAUS MARTIN MOCHOW**

Renault Scenic Authentique 1.6 16V, EZ: 09/03, 99,8 km, silber-met., Authentique, ABS, Klima, ZV, Nebel, Radio/Sat, ESP, el. FH v/h, 1. Hd., Color **6.900,- €***

Renault Clio Expression 1.2, EZ: 08/02, 95,0 km, 58 PS, 3-türig, blau, ZV, Servo, el. FH, Radio/Sat **3.990,- €***

Renault Megane II Grandtour 1.6 16V, EZ: 05/06, 40,0 km, 82 kW/112 PS, Standard-rot, Klima, Radio/Sat, Servo, ABS, ZV, Nebel, el. FH v/h, 1. Hd. **8.400,- €***

Renault Laguna Expression 1.6 16V, EZ: 10/03, 90,0 km, 79 kW/107 PS, perlmutt-schwarz-met., Klima, Nebel, Radio/Sat, Winterräder, Servo, ESP, ASR, 1. Hd. **7.200,- €***

Opel Corsa 1.2, EZ: 11/02, 64,2 km, 55 kW/75 PS, beige-met., 3-türig, Klima, el. FH **5.200,- €***

Toyota Yaris 1.0, EZ: 06/02, 70,1 km, 50 kW/70 PS, weiß, 3-türig, Winterräder, 1. Hd. **4.800,- €***

**Alle Fahrzeuge TÜV/AU neu!
Finanzierung ohne Anzahlung möglich!*

Pasewalker Straße 25A • 17321 Löcknitz
Tel.: (039754) 20 839 • Fax: (039754) 20 856
Mobil: 0171-42 77 159

 **Die rote Feuerkugel**
Sagen aus der Uckermark
Erwin Schulz

ISBN 978-3-86863-021-3 • 158 Seiten • 9,90 Euro

Schibri-Verlag
Telefon: 039753-22 757 • e-mail: info@schibri.de

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Nachrichten

- Stellenausschreibung Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellte/n 4
- Bekanntmachung der Gemeinde Boock – Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Löcknitzer Straße“ der Gemeinde Boock 4
- Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) 4
- Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Krackow 7
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See 8
- Bekanntmachung 10
- Sperrmüll, Abfuhr Gelber Sack und „Blaue Tonne“ 10
- Wir gratulieren den Jubilaren im November 11

Nicht amtliche Nachrichten

- Vorbereitung 800-Jahr-Feier Löcknitz: Protokoll, Teil 1 12
- Wollin – Der Gutshof 14
- Stadtluft macht frei 15
- Herrschaftliche Zeiten 16
- Veranstaltungskalender 17
- Wir laden ein zur 15. Ueckermünder Zollstockbörse 17
- Erntefest in Boock 17
- Wir laden herzlich ein zur Rassekaninchenzuchtausstellung 18
- Erfolgreiche Herbstregatta 18
- Der FRV Plöwen fliegt aus dem Kreispokal 19
- 10 Jahre Reit- und Fahrverein (RFV) Bismark-Tanger e. V. 19
- Begrüßungsgeld in Löcknitz überreicht 20
- Ein Maskottchen für Löcknitz 20
- Schöne Melodien erklingen im Schulhaus 21
- Vorbereitung der 800-Jahr-Feier 2012 in Löcknitz 21
- Förderung für deutsch-polnische Begegnungsprojekte 21
- Es ist ein Schock, ... 22
- Alf sucht ein Zuhause 22

Die nächste Ausgabe

AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, dem 09.11.2010.

Redaktionsschluss ist am 26.10.2010.

Anzeigenschluss ist am 29.10.2010.



Wohnung zu vermieten

- 3 Zimmer Whg. bei Pomellen
- 500,- € Umzugsgeld
- neues, isoliertes Haus, 62 m²

nur 235,- € + Nebenkosten



Bei Interesse: Tel.: 0160/8015891



Bücher online bestellen:
www.schibri.de

IN EIGENER SACHE – WICHTIGER HINWEIS

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden. Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evt. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden. Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden! Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

IMPRESSUM

Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,
Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de
E-Mail: info@schibri.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

Anzeigen:
Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland
Anzeigenannahme: Frau Camin, Tel.: 039753/22757 oder camin@schibri.de

Druck/Endverarbeitung:
Haff-Druck Ueckermünde
Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

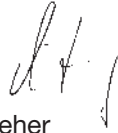
Stellenausschreibung Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellte/r

Das Amt Löcknitz-Penkun stellt zum 01.09.2011 für die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten eine/n Schulabgänger/in ein. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Schuljahres 2010/2011.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Passbild und der Ablichtung des letzten Schulzeugnisses sind bis zum 15.11.2010 an den Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu richten.

Für die dreijährige Ausbildung erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAÖD). Eine Übernahme in das Angestelltenverhältnis nach erfolgreicher Ausbildung kann nicht zugesagt werden.

Meistring
Amtsvorsteher



Bekanntmachung der Gemeinde Boock – Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Löcknitzer Straße“ der Gemeinde Boock

Die von der Gemeindevertretung Boock in der Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Löcknitzer Straße“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.09.2010, Az: 00711-10-16, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Satzung mit Begründung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für das Amt Löcknitz-Penkun in Kraft getreten (wirksam geworden).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in

Löcknitz, Chausseestraße 30
Löcknitz, Marktstraße 4 (Bauamt)
Penkun, Stettiner Tor 2
während der Sprechzeiten

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr	13.00 Uhr–15.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr	13.00 Uhr–18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr	

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermö-

gensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Boock, den 28.09.2010

Gemeinde Boock



Käding
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBI M-V S. 146 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1 – Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

auch wenn sie nicht zum Ausbau (Außenbereich) bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Krackow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können sowie Wirtschaftswege.

§ 2 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes

oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBI DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 - Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
Kosten der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

	Anliegerstr.	Innerortsstr.	Hauptverkrstr.
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombi. Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5. unselbstständige Park- u. Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. unselbstständige Grünanlagen, Str. begleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 abs. 3	
12. unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Bauplanungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-12) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)
 - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V) werden den Innerortsstraßen gleichgestellt
 - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. b erste Alternative StrWG M-V) werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Krackow getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 - 1. **Anliegerstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwendungen mit ihm verbundenen Grundstücken dienen.
 - 2. **Innerortsstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die weder der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 - 3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen und Wege (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 - 4. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Gemeinde Krackow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken mit dem anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken mit den dazugehörigen Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4 - Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Ablage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche aus der das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.
- (3) Für die Ermittlung der zu bemessenden Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 23 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksflächen, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt, für Eckgrundstücke und Durchlaufgrundstücke gilt der Grundsatz der Mehrfacherschließungsvergünstigung.

3.1 Bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, wird der Abstand zur Tiefenbemessung vom Ende der Zuwegung an gemessen.

3.2 Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, sind mit dem Vervielfältiger der tatsächlichen Nutzung anzusetzen.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Bemessungsgrundsatz für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche berücksichtigt.
5. Nachfolgende Vervielfältiger werden Grund der zulässigen/tatsächlichen Nutzung/Bebauung angewendet:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Garten/Kleingärten	0,5
d) Gartenbaubetriebe/Baumschulen	0,6
e) Gartenbaubetrieb m. Gewächshausflächen	0,7
f) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,05
g) fischereiwirtschaftlich genutzte Seen und Teiche	0,05
h) sonstige Seen und Teichanlagen (Angelverbände & Privat)	0,04
i) Kiesgruben/Erdstofflager	1,0
j) Abfallbeseitigungseinrichtungen/Abfalllager	1,0
k) Gebäudeflächen im Außenbereich (lt. Pkt. 4)	5,0
l) Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0
m) Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,3
n) Bebaubarkeit mit drei und mehr Vollgeschossen	1,5

5.1 Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerblich oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, die Zahl von einem Vollgeschoss
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne entsprechende Gebietfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnliche Weise genutzt wird (Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe, Verwaltungsgebäude u. ä.),
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes, Industriegebietes oder sonstigen Sondergebietes liegt.
- (5) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben.

§ 6 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 (2) Pkt. 1-12 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 – Vorleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durch-

führung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 – Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 – Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10 – Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorleistung wird durch Bescheid festgesetzt und in einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Krackow, den 16.09.2010

Hopfinger
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Krackow

Die von der Gemeindevertretung Krackow in der Sitzung am 18.02.2010 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.09.2010, Az: 00740-10-16, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Satzung mit Begründung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für das Amt Löcknitz-Penkun in Kraft getreten (wirksam geworden).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in
Löcknitz, Chausseestraße 30
Löcknitz, Marktstraße 4 (Bauamt)
Penkun, Stettiner Tor 2
während der Sprechzeiten
Montag 9.00 Uhr–12.00 Uhr 13.00 Uhr–15.30 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr–12.00 Uhr 13.00 Uhr–18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im

Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Krackow, den 04.10.2010

Gemeinde Krackow
Hopfinger
Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Aufgrund des §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVO Bl. S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 27.09.2010 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Neufassung:

Abschnitt II

§ 2 – Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschächte auf dem Grundstück), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4 – Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- Schmutzwassermaßstab -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % – in Kerngebieten 50 % – und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

- aa) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - bb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - cc) wenn es über die sich nach c) aa) und bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B.) Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe – oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,
 - g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- In den Fällen e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b),
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschossezahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.
- Beitragssatz -**
- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasseranlagen beträgt 10.-- Euro/m²
 - (6) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung oder den Umbau der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Teilen davon, werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- § 5 – Beitragspflichtige**
- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks

ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1, S. 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7 – Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 – Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beschei-

des fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 – Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Artikel II – In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Klar-See“ geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Penkun, den 27.09.2010

Bernd Netzel
Zweckverbandsvorsteher



Bekanntmachung

Betreff: Herstellen der Schmutzwasserhausanschlüsse
hier: Ortsteil Battinsthal
Bezug: Bauabnahme vom 04.10.2010

Für die Grundstückseigentümer von Battinsthal ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben.

Die Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte sowie Erbbauberechtigte im Ortsteil Battinsthal der Gemeinde Krackow werden aufgefordert, den Schmutzwasserhaus-

anschluss einschließlich Revisionsschacht bis zum 21.01.2011 fachgerecht herzustellen.

Die Herstellung des Hausanschlusses ist dem Amt Löcknitz-Penkun, Außenstelle Penkun, Stettiner Tor 2, 17328 Penkun schriftlich anzuzeigen.

Penkun, 04.10.2010

Bernd Netzel
Zweckverbandsvorsteher



Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Gelber Sack und „Blaue Tonne“ im Monat November 2010

Sperrmüllabfuhr

10.11.2010 Freienstein, Pampow
16.11.2010 Blankensee
24.11.2010 Glashütte, Mewegen

Gelber Sack

05.11. und 26.11.2010 Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow

10.11.2010 Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
11.11.2010 Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
12.11.2010 Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow,

	Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof	17.11.2010	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Rade- witz, Sommersdorf, Wollin
17.11.2010	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienst- ein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Me- wegen, Pampow, Rothenklempenow, Teerofen	18.11.2010	Glasow, Hinterfelde, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Plöwen, Schmagerow, Son- nenberg, Streithof, Wilhelmshof
18.11.2010	Löcknitz, Gorkow	19.11.2010	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Ho- henfelde, Linken, Marienhof, Neu-Grambow, Ramin, Retzin
Blaue Tonne			
03.11.2010	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzzenow		
05.11.2010	Boock, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen	Im Auftrag	
08.11.2010	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel		
11.11.2010	Löcknitz, Gorkow		
12.11.2010	Ladenthin, Nadrensee, Pomellen, Schuck- mannshöhe, Schwennenz, Storkow, Glashütte	Wagner Haupt- und Ordnungsamtsleiterin	

Öffentliche Bekanntmachungen - Ende -

WIR GRATULIEREN
Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im November

Löcknitz									
Baumann, Johannes	01.11.1925	85							
Thiele, Marga	01.11.1937	73							
Sümnig, Ruth	02.11.1933	77							
Wörmsdorf, Günter	04.11.1929	81							
Beise, Johanna	05.11.1926	84							
Poddig, Eckhard	06.11.1940	70							
Obst, Eckart	08.11.1931	79							
Mandel, Werner	09.11.1924	86							
Schäfer, Günter	09.11.1935	75							
Wähl, Isolde	10.11.1936	74							
Krentz, Lothar	10.11.1938	72							
Baumann, Edith	11.11.1936	74							
Lisch, Martin	11.11.1938	72							
Dalum, Ilse	12.11.1935	75							
Müller, Resi	16.11.1935	75							
Marquardt, Meinhard	17.11.1932	78							
Wussow, Dorothea	18.11.1936	74							
Wegner, Gertrud	19.11.1922	88							
Rauh, Walter	19.11.1928	82							
Glasow, Helga	19.11.1933	77							
Dalum, Fritz	19.11.1933	77							
Heuer, Irmgard	20.11.1929	81							
Lüder, Käthe	20.11.1939	71							
Schönfeldt, Rosemarie	23.11.1939	71							
Regel, Gerda	24.11.1916	94							
Wrobel, Wilhelm	24.11.1933	77							
Müller, Heinz	25.11.1934	76							
Hellwig, Brigitta	25.11.1937	73							
Biesenthal, Agnes	26.11.1927	83							
Freier, Annelore	26.11.1930	80							
Tornehl, Irmgard	27.11.1934	76							
Ruthenberg, Jürgen	28.11.1933	77							
Hoppe, Bruno	29.11.1929	81							
Krüger, Klaus	29.11.1936	74							
Neumuth, Helga	29.11.1938	72							
Blödorn, Günter	29.11.1938	72							
Schäfer, Fritz	30.11.1937	73							
Plöwen									
Riemer, Renate	11.11.1939	71							
			Voß, Edith	16.11.1930	80		Pautz, Elli	09.11.1928	82
			Bonin, Hugo	17.11.1931	79		Müller, Silvia	13.11.1930	80
			Gaffry, Marianne	18.11.1939	71		Porrey, Siegfried	18.11.1917	93
			Bröker, Kurt	26.11.1932	78		Henning, Rudi	18.11.1936	74
			Plöwen OT Wilhelmshof				Engel, Adeline	20.11.1929	81
			Kaminski, Christel	27.11.1921	89		Neumann, Eckhard	26.11.1935	75
			Bergholz				Grambow Ot Schwennenz		
			Radant, Heinz	03.11.1931	79		Schröder, Kurt	04.11.1935	75
			Roggow, Eva	23.11.1931	79		Möser, Ingelore	23.11.1933	77
			Bergholz OT Caselow				Kaiser, Brigitta	26.11.1939	71
			Rollin, Irmgard	06.11.1924	86		Grambow OT Neu-Grambow		
			Zgonine, Inge	30.11.1936	74		Bruß, Karl-Heinz	03.11.1930	80
			Blankensee				Schnutz, Maria	15.11.1919	91
			Schächter, Bernd	09.11.1940	70		Ramin		
			Döhr, Johanna	12.11.1928	82		Graul, Günter	12.11.1933	77
			Labes, Hertha	18.11.1928	82		Köhler, Hedwig	14.11.1917	93
			Bernheiden, Christa	21.11.1932	78		Hinderer, Gerd	19.11.1939	71
			Blankensee OT Pampow				Kleinschmidt, Walter	27.11.1930	80
			Hinzmann, Hans-Jürgen	03.11.1938	72		Ramin OT Bismark		
			Rambow, Ruth	04.11.1934	76		Chaniewska, Janina	04.11.1933	77
			Zimmermann, Annelore	06.11.1938	72		Springborn, Kurt	05.11.1931	79
			Brylowski, Brunon	09.11.1924	86		Glander, Ilse	11.11.1934	76
			Kaeding, Gertrud	23.11.1920	90		Krüger, Hannchen	30.11.1931	79
			Boock				Rossow		
			Bolzenhagen, Karl-Heinz	01.11.1939	71		Christ, Elsbeth	01.11.1937	73
			Miermeister, Hedwig	06.11.1918	92		Giese, Gertraud	05.11.1932	78
			Endler, Irmtraut	15.11.1931	79		Poetzel, Paul	10.11.1925	85
			Marquardt, Hiltraud	16.11.1937	73		Klamfuhs, Marie	11.11.1923	87
			Eilmann, Gerd	19.11.1929	81		Tobi, Charlotte	19.11.1920	90
			Jahnke, Hiltraud	22.11.1929	81		Tuleya, Ursel	25.11.1938	72
			Tradowsky, Franz	26.11.1932	78		Rothenklempenow		
			Schreiber, Karla	30.11.1927	83		Vorbeck, Rosemarie	08.11.1939	71
			Grambow				Rothenklempenow OT Dorotheenwalde		
			Schmidt, Jenny	01.11.1931	79		Blümel, Renate	16.11.1939	71
			Meister, Gertrud	06.11.1937	73		Rothenklempenow OT Glashütte		
			Rudolph, Gerhard	07.11.1939	71		Kell, Jürgen	24.11.1934	76

Rothenklempenow OT Mewegen

Pöttsch, Walter	14.11.1936	74
Heese, Ingeborg	15.11.1924	86
Kindermann, Horst	18.11.1937	73
Wiechert, Dora	22.11.1920	90

Glasow

Jonas, Hannelore	21.11.1940	70
------------------	------------	----

Krackow

Krentler, Werner	06.11.1931	79
Langkabel, Ella	13.11.1921	89
Welk, Eva-Maria	21.11.1933	77

Krackow OT Schuckmannshöhe

Zumach, Erika	09.11.1926	84
Völker, Ingrid	30.11.1938	72

Krackow OT Lebehn

Lawrenz, Lucie	07.11.1932	78
Martel, Dora	09.11.1929	81
Hanke, Bernhard	15.11.1934	76

Krackow OT Kyritz

Feldt, Brunka	09.11.1927	83
---------------	------------	----

Nadrensee

Dähn, Erika	19.11.1931	79
Spiegel, Gertrud	27.11.1929	81

Nadrensee OT Pomellen

Wedell, Helga	25.11.1936	74
Wedell, Wilhelm	28.11.1934	76

Penkun

Streng, Herbert	02.11.1932	78
Lehmann, Renate	03.11.1937	73
Mazanek, Kurt	04.11.1934	76
Malewski, Elsbeth	05.11.1929	81
Luksch, Ilse	05.11.1936	74
Horn, Berthold	07.11.1937	73
Richter, Ingetraut	12.11.1925	85
Zerbe, Werner	12.11.1926	84
Schulze, Rosemarie	13.11.1937	73
Mörke, Johannes	15.11.1929	81
Krämer, Erika	18.11.1934	76
Rothe, Ruth	20.11.1938	72
Bradler, Margarethe	24.11.1915	95
Rodenhagen, Erna	24.11.1921	89
Sittig, Günter	25.11.1932	78

Danielewicz, Katarzyna	26.11.1929	81
Krannich, Dieter	27.11.1939	71
Eichmann, Doris	30.11.1937	73

Penkun OT Grünz

Buchholz, Ursula	03.11.1932	78
------------------	------------	----

Penkun OT Radewitz

Heyder, Elise	02.11.1927	83
---------------	------------	----

Penkun OT Sommersdorf

Stockmann, Marianne	10.11.1931	79
Scharff, Klaus	15.11.1936	74
Ginolas, Ernst-August	27.11.1935	75

Penkun OT Storkow

Buchholz, Erika	01.11.1933	77
-----------------	------------	----

Penkun OT Wollin

Ginolas, Ruth	07.11.1931	79
---------------	------------	----

Penkun OT Friedefeld

Giesing, Marianne	10.11.1918	92
Weiß, Christel	10.11.1939	71
Wegner, Erwin	15.11.1929	81
Pietzke, Brunhilde	23.11.1927	83
Heidenreich, Martin	24.11.1932	78

HISTORISCHES*In Vorbereitung der 800-Jahr-Feier Löcknitz*

In Vorbereitung der 800 Jahr-Feier in Löcknitz im Jahr 2012 sollen an dieser Stelle in loser Folge Auszüge aus Protokollen, Niederschriften und Chroniken an das Leben und die Entwicklung der Gemeinde erinnern.

Protokoll

über die 11. Gemeindevertreter Sitzung am Mittwoch, dem 28. Dezember 1949 in Löcknitz im Haus der Schaffenden

Teil 1

Anwesende:

1. Lips, Karl als Vorsitzender

Gemeindevertreter:

2. Roggow, Gustav
3. Sielaff, Berthold
4. Niekrenz, Karl
5. Giesen, Lucie
6. Pankow, Else
7. Bergemann, Paul
8. Müller, Gerhard
9. Kurth, Johanna

Beratende Gemeindevertreter:

1. Sommer, Albert
2. Albrecht, Karl-Heinz
3. Pagallies, Otto
4. Bäuml, Helmut
5. Dittmann, Hans

Rat der Gemeinde

Bürgermeister Conradt
Gemeinderat Wittkopf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren ordnungsgemäß durch Ladung vom 22.12.1949 auf den 28. Dezember 1949 unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung einberufen worden. Ebenso waren der Bürgermeister und die Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen.

Die Gemeindevertretung besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Erschienen waren die o. a. Mitglieder. Da mehr als die Hälfte anwesend waren, war die Gemeindevertretung beschlussfähig. Die Verhandlung fand zu Punkt 1-6 der Tagesordnung öffentlich statt. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan, Beschlussfassung
2. Haushaltssatzung
3. Übergabe des Sportplatzes und der Badeanstalt an den Kreissportausschuss
4. Investitionsbauten
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes

Zu Beginn der Sitzung um 18.15 Uhr wurde das Protokoll der 10. Gemeindevertreter Sitzung durch den Gemeindevertreter Gerhard Müller, als 2. Beisitzenden, verlesen. Der Gemeindevertreter Bergemann erhebt gegen die Fassung des Protokolls Einspruch.

1. Auf der zweiten Seite zu 1) hätte nach Ansicht des Gemeindevertreter Bergemann der Vorsitzende nicht die Gründe für das Ausscheiden der beiden Gemeindevertreter Dr. Ecker und Willi Philebrunn angegeben. Der Bürgermeister stellt an den Vorsitzenden die Frage: Ob er diese im Protokoll festgehaltenen Aussprüche getan hat. Der Vorsitzende Lips bejaht diese Frage. Auch die übrigen Gemeindevertreter bestätigen, dass der Vorsitzende die Gründe des Ausscheidens bekanntgegeben hat. Der Einspruch des Gemeindevertreter Bergemann wird daher von der Mehrheit der Gemeindevertretung als unbegründet zurückgewiesen.

2. Seite 6 des Protokolls zu 5) erklärt der Gemeindevertreter Bergemann, er hätte nicht den Vorschlag gemacht, die Summe von 1.000,-- DM auf 2.000,-- DM zu erhöhen, sondern er habe den Antrag gestellt, 2.000,-- DM für die Fürsorgeempfänger zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister stellt fest, dass dem Vorsitzenden sowie der Versammlung von dem Eingang eines derartigen Antrages nichts bekannt ist, selbst dann, wenn der Antrag gestellt worden wäre, hätte der Antrag auf Grund der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden müssen. Ein solcher Antrag erübrigt sich aber auch, da der Antragsteller Biermann seinen Antrag dem Wunsche des Herrn Bergemann entsprechend entgegenkommt und auf 2.000,-- DM erhöht. Die Versammlung stellt auch in diesem Punkt fest, dass das Protokoll in seiner Fassung richtig und objektiv ist.

3. Der Gemeindevertreter Bergemann beanstandet, dass auf der Seite 8 des Protokolls über das Abstimmungsergebnis die beiden Gemeindevertreter namentlich genannt wurden (Wodrich, Bergemann) die sich bei dem Antrag der Frau Pankow der Stimme enthalten haben. Bergemann empfindet die Namensnennung als undemokratisch. Der Bürgermeister antwortet hierauf und richtet an den Gemeindevertreter Bergemann die Frage, ob es stimmt, dass die beiden Gemeindevertreter sich der Stimme enthalten haben. Der Gemeindevertreter Bergemann bejaht diese Frage. In den weiteren Ausführungen weist der Bürgermeister die Bemerkung „undemokratisch“ zurück und ist gerade der Meinung, dass die Namensnennung gerade als demokratisch empfunden werden muss. Er schlägt vor, in Zukunft immer so zu verfahren und die Personen namentlich zu nennen, die gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Es ist dann jederzeit unzweifelhaft festzustellen an Hand des Protokolls und der Anwesenheitsliste, wer für den Antrag gestimmt hat. Gemeindevertreter Niekrenz schließt sich den Ausführungen des Bürgermeisters an und erklärt, dass er in seiner Praxis als Mitglied des Bau-Ausschusses immer so verfahren hat, auch dann, wenn er selbst gegen einen Antrag gewesen ist. Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung über die Fassung des vorliegenden Protokolls und stellt fest, dass das Protokoll gegen eine Stimme als richtig von der Versammlung anerkannt worden ist. Damit ist das Protokoll von der Versammlung genehmigt.

Zu Beginn der Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Dringlichkeitsantrag der SED vorliegt.

Dringlichkeitsantrag: Die SED beantragt als siebenten Tagesordnungspunkt den Punkt „Verschiedenes“ auf Tagesordnung zu setzen, um unter diesem Punkt verschiedene Anträge und Vorlagen zu behandeln.

1. Zulassung weiterer Leichenbestatter
2. Stiftung eines Ehrenpreises für die Landesrammlerschau
3. Umbenennung des Marktplatzes in Stalin-Platz

*gezeichnet: Biermann,
Frakt.-Vorsitzender*

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.
Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Gemeindevertreter anwesend
7 Gemeindevertreter für den Antrag
2 Stimmenthaltungen (Bergemann, Müller)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die erforderlichlich 2/3 Mehrheit gegeben ist und als 7. Punkt der Punkt „Verschiedenes“ auf der heutigen Tagesordnung steht.

zu 1)

Haushaltsplan berichtet der Gemeinderat Wittkopf, dass der Haupt- und Finanzausschuss den Haushaltsplan neu überarbeitet hat und dass die in der vorhergehenden Gemeindevertreterversammlung gefassten Beschlüsse in dem vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt sind. Eine Aussprache über den Haushaltsplan erfolgt nicht mehr, da keine Wortmeldungen vorliegen. Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Gemeindevertreter anwesend
8 Gemeindevertreter für den Haushaltsplan
1 Stimmenthaltung (Bergemann)

zu 2)

verließt der Gemeinderat Wittkopf die zu dem Haushaltsplan gehörende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1950. Auch hierüber liegen keine Wortmeldungen vor. Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Gemeindevertreter anwesend
7 Gemeindevertreter für die Satzung
2 Stimmenthaltungen (Bergemann, Müller)

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen als Anlage 1 diesem Protokoll bei.

Fortsetzung folgt

Anlage 1

Entwurf zum Haushaltsplan 1950

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
<i>Plan II</i>		
Verwaltungsleitung		
100 Besoldungen		8.408,--
203 Reisekosten		200,--
Summe Einzelplan II		8.608,--
<i>Plan III</i>		
Inneres		
3 Gebühren	5.000,--	
100 Besoldungen		29.502,--
200 Geschäftsbedürfnisse		3.060,--
220 Vermischte Ausgaben		3.280,--
Standesamt		
3 Gebühren	1.000,--	
9 Zuwendungen	250,--	
100 Besoldungen		5.346,--
200 Geschäftsbedürfnisse		400,--
Summe Einzelplan III	6.250,--	41.588,--
<i>Plan V</i>		
Volksbildung		
212 Zuwendungen F.D.J.		600,--
270 Betriebsausgaben		1.500,--
Grundschule		
1 Grundstückseinnahmen	985,--	
Gebäudeunterhaltung	3.000,--	
210 Lehr- und Forschungsbedarf		9.000,--
290 Vermischte Ausgaben		6.780,--
100 Besoldungen		4.140,--

59 Sonstiges „Volkshochschule“		
290 Vermischte Ausgaben		2.000,--
Summe Einzelplan V	985,--	27.020,--
<i>Plan VI</i>		
Soziales		
212 Zuwendungen (Fürsorgewesen)		12.000,--
315 Anstaltsunterbringung		2.000,--
212 Zuwendungen (Besondere Gesundheitspflege)		400,--
Sportplatz		250,--
3 Gebühren Markt	200,--	
327 Kanalisation		600,--
Straßen- und Marktreinigung		2.700,--
3 Gebühren (Friedhof)	4.500,--	
327 Instandsetzungs- u. Unterhaltungskosten		5.000,--
100 Besoldungen		4.000,--
Summe Einzelplan VI	4.700,--	26.950,--
<i>Plan VII</i>		
Land- und Forstwirtschaft		
270 Betriebsausgaben (Schädlingsbekämpfung)		500,--
270 Betriebsausgaben (Zuchtterhaltung)		300,--
Summe Einzelplan VII		800,--
<i>Plan VIII</i>		
Industrie		
17 Betriebseinnahmen	6.200,--	
327 Betriebsausgaben		1.600,--
100 Besoldungen		7.814,--
Summe Einzelplan VIII	6.200,--	9.414,--
<i>Plan X</i>		
Verkehr		
4 Beiträge	1.200,--	
327 Instandsetzungs- und Unterhaltungsk.		8.000,--
Straßenbeleuchtung		2.000,--
Summe Einzelplan X	1.200,--	10.000,--
<i>Plan XII</i>		
Finanzwesen		
100 Besoldungen		15.140,--
1 Grundstückseinnahmen (Allg. Grundvermögen)	12.400,--	
201 Gebäudeunterhaltung		9.000,--
Schulden		
219 Verzinsung		
220 Tilgung		9.120,--
Summe Einzelplan XII	12.400,--	33.260,--
<i>Plan XIII</i>		
Steuern		
60 Grundsteuern	113.000,--	
61 Gewerbesteuer	128.605,--	
Vergnügungssteuer	10.000,--	
Hundesteuer	7.000,--	
Getränkesteuer	28.000,--	
Lohnsummensteuer	5.200,--	
Summe Einzelplan XIII	291.800,--	
<i>Plan XIV</i>		
Allgemeines		
351 Kreisumlage		165.900,--
Summe Einzelplan XIV		165.900,--
Insgesamt:	323.540,--	323.540,--

Wollin – Der Gasthof

Zu einem typischen Bauerndorf gehören nicht nur handwerkliche Betriebe, wie eine Schmiede oder eine Sattlerei, sondern auch ein Gasthof. In den zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gehörte die Gastwirtschaft Gustav Röwe zum Dorfleben in Wollin/Friedefeld. Die Gastwirtschaft war Bestandteil des Wohnhauses und bestand aus einem kleinen und einem größeren Raum mit Theke, wo vorwiegend Bier, alkoholische Getränke und Brause ausgeschenkt wurden. Essen wurde meines Wissens bis 1945 nicht verabreicht. Das wurde zu Hause eingenommen. Nach 1945 wurden erstmals Bockwurst und von der Gastwirtin selbstgebratene Buletten angeboten, die alle restlos verzehrt wurden. Dem Gaststättenbereich schloss sich ein, in meinen Augen, recht repräsentativer großzügig angebaute Saal an. Der Saal hatte links und rechts sehr hohe Fenster, in die bei Tanzveranstaltungen so mancher hineinschauen konnte, um keinen Eintritt bezahlen zu müssen. Wie in anderen größeren Orten so verfügte auch der Wolliner Saal über eine Bühne, die man von beiden Seiten betreten konnte. Besonders hervorheben möchte ich die hohe verzierte Holzdeckenkonstruktion, wodurch stets ein gutes Raumklima gewährleistet war. Die Toiletten, zwar getrennt zwischen Weiblein und Männlein, befanden sich auf dem Hof direkt neben dem Schweinestall. So wie auf allen Höfen. Innentoiletten mit Wasserspülung wurden in Wollin erst schrittweise nach 1970 eingebaut. Heute verfügen wohl fast alle Häuser über eine komplette Sanitäreinrichtung. Ich nehme an, dass der Saal um 1900, also kurz vor dem ersten Weltkrieg, gebaut wurde, denn in den späteren Jahren wurden derartige Bauten nicht mehr errichtet.

Wenn der Wolliner Schützenverein vor dem Krieg Dorffeste in der Hohlegrund am Wolliner See organisierte, war auch Gastwirt Röwe mit einem Ausschank vertreten. Ich erinnere mich noch daran, wie mir mein Großvater eine Waldmeisterbrause für fünf oder zehn Pfennige kaufte. Selbstverständlich konnten die Röwes niemals allein von der Gastwirtschaft leben. Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz war die Bauernwirtschaft mit ca. fünf Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, zwei Pferden, vier Milchkühen, etwa zehn Schweinen sowie diverses Federvieh. Unvergesslich sind für mich und sicherlich auch für die meiner Generation die ausgelassenen Tanzveranstaltungen nach 1945. Alles ging zum Vergnügen, ausgiebig wurde gefeiert. Die Kriegsjahre waren vorbei, alle waren glücklich und zufrieden, dass ein neues friedliches Leben sowohl in den Familien als auch auf den Bauernhöfen begann.

Jährlich wurden auch Faschingsfeste mit total überfüllten Räumen veranstaltet, die man in früheren Zeiten als Maskenbälle bezeichnete. Es muss 1947 oder 1948 gewesen sein, da hatte ich mich als Schornsteinfeger verkleidet. Alle Details selbst angefertigt, so auch eine kleine Holzleiter. Ich sollte auch einen Preis dafür bekommen. Mein Vater, der der Jury angehörte, soll aber gesagt haben: „Nein, das geht nicht, dahinter verbirgt sich mein Sohn Gerhard!“ Und so bekam ich keinen Preis, war nicht weniger glücklich. Auch in anderen Orten fanden zahlreiche Vergnügen in dieser Zeit statt, besonders in Penkun, wo in allen drei Sälen – im Kaiserhof, bei Brendler und bei Tuleya – regelmäßig Tanzveranstaltungen erfolgten. Dabei sollten wir nicht vergessen, dass sich die Bevölkerungszahl nach 1945 in Wollin/Friedefeld fast verdoppelte. Die unmittelbar

nach 1945 stattgefundenen Vergnügen haben mit dazu beigetragen, dass die zahlreichen Flüchtlinge und Umsiedler Einheimische wurden und sich eine neue Existenz aufbauten. Dabei denke ich besonders an die Neubauern in Bullerbrook und Brokshof. Gerade in dieser Zeit sind zahlreiche Freundschaften und Ehen zwischen den alten und neuen Einwohnern entstanden. Die Musiker, ca. drei oder vier, kamen vorwiegend aus Penkun. Ein älterer Musiker, er hieß Karl Donart, sprach mich einmal an und sagte: „Du bist doch ein Gierke!“ „Ja“, antwortete ich und er ergänzte: „Ich habe schon für Deinen Großvater gespielt.“ Ein betagter Musiker, aber spielen konnte er noch ganz prima. Unmittelbar nach Kriegsende übernahm die Tochter der Röwes, Gertrud Schmidt, mit ihrem Mann die Gast- und Landwirtschaft, jedoch nur für einige Jahre, bis etwa 1951/1952. Danach übernahm die Konsumgenossenschaft die Verwaltung der Gaststätte und setzte Frau Bünger für viele Jahre als Geschäftsführerin ein. Gemeinsam mit ihrem Sohn organisierten sie noch zahlreiche gesellige Veranstaltungen. Es blieb auch noch für einige Jahre der Ort für Familienfeierlichkeiten, sei es nach Beerdigungen oder zu Geburtstagen.

In den späten 60er und 70er Jahren wurden durch die in Wollin und Friedefeld gebildeten LPGen Feste organisiert, sei es als Erntefest oder als Jahresabschlussfest in den Monaten Januar/Februar. Nachdem in Wollin die Gaststätte nicht mehr so ging, baute die LPG in Friedefeld ein eigenes Gebäude, in dem dann Veranstaltungen und Feste durchgeführt wurden. Heute finden in Wollin/Friedefeld keine Veranstaltungen mehr statt. Die Räume und der Saal sind zwar noch vorhanden, aber sie werden nach der Wende 1989/1990 von neuen Eigentümern anderweitig genutzt.

Prof. Dr. Gerhard Gierke

Stadtluft macht frei



Stadtluft macht frei – Traum, Sehnsucht und Hoffnung so manches leidgeprüften Landmannes, der der Knute seiner Leibeigenschaft oder Hörigkeit durch Flucht entrinnen wollte und Freiheit wie auch Sicherheit hinter den Mauern einer Stadt zu finden glaubte. In vielen Fällen jedoch wurde aus Hoffnung bittere Enttäuschung und hoffnungslose Resignation;

blieben ihm doch die Tore der Stadt verschlossen, weil er außer seiner Hände Arbeit keine weiteren vermarktungsfähigen Eigenheiten mitbrachte, und/oder er den herrschaftlichen Häschern ausgeliefert wurde. Wen die Stadt aufnahm und Schutz gewährte, bestimmten im Grunde genommen weniger humanitäre als vielmehr harte wirtschaftliche Interessen der Stadt. Wenn überhaupt, so wurden in der Regel Handwerker aufgenommen und zwar solche, die gerade benötigt wurden.

Doch wurde der Flüchtende mit der Aufnahme noch lange nicht frei. Er konnte sich auch noch nicht sicher fühlen: Freiheit und Sicherheit erlangte er erst dann, wenn er mindestens ein Jahr in der Stadt lebte und während dieser Zeit nicht von seinem bisherigen Herrn als ihm gehörig gericht-

lich herausverlangt wurde. Durchlebte er diese Zeit unangefochten, war es dennoch fraglich, ob er auch volles Bürgerrecht zugesprochen bekam. Es war also nicht einfach, in einer Stadt Freiheit zu erlangen und das Sprichwort „Stadtluft macht frei“ hielt bei weitem nicht, was es versprach. Es gab allerdings auch eine wohlthuende Ausnahme. Wir finden sie im Stadtrecht des thüringischen Eisenach von 1283 (beruhend auf Stadtrecht von 1261). Hier heißt es unter Pkt. 2 zunächst auch: „Secundus modus liberatis est, quicunque praedictam nostram civitatem per annum unum et diem inhabitaverit, non requisitus ab aliquo, cujus cunque conditionis sit, noster liber semper habetur.“ (Ein jeder, der mit Erlaub unsere Stadt ein Jahr und einen Tag lang bewohnt, ohne dass irgend jemand dagegen Einspruch erhebt, ist für immer ihr freier Bürger.) Wesentlich inhaltsreicher ist der sich anschließende Satz: „Si autem infra finitionem illius anni aliquo fuerit in forma iudicii coram nostro praefecto et scabinis victus fuerit, secundum quod dictaverit ordo iuris, tamen actori nequaquam est praesentandus, sed omnes portae civitatis aperientur, in pace recedat, quocunque velit.“ (Sollte aber innerhalb eines Jahres dagegen Klage erhoben und in einem Rechtsstreit unter Vorsitz eines Präfecten und bei Mitwirkung von Schöffen zugunsten des Klägers entschieden werden, wird der Flüchtling dennoch nicht ausgeliefert, vielmehr stehen ihm alle Tore der Stadt offen, damit er in Frieden ziehen kann, wohin er wolle – frei übersetzt – Dr. Gimpel.)

Bedenkt man die damaligen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, überrascht eine derartige Regelung und man fragt nach deren Zustandekommen.

Natürlich lässt das historische Dunkel nur Vermutungen zu, die aber nahe liegen, geht man von der Erstfassung des Stadtrechts (1261) einige Jahre zurück und gelangt in die Zeit des Landgrafen Hermann I. von Thüringen und seiner glanzvollen Hofhaltung auf der Wartburg. Das ist auch die Zeit eines Walthers von der Vogelweide und eines Wolframs von Eschenbach (der übrigens Teile seines „Parzivals“ auf der Wartburg schrieb), eines Heinrichs von Ofterdingen wie auch eines Reimar von Zwetzen. Vielleicht hielt sich auch Tannenhäuser zu dieser Zeit auf der Wartburg auf, was jedoch historisch nicht verbürgt ist. Vor allem aber gelangt man in die Zeit der jungen Elisabeth, der edelsten aller thüringer Landgräfinnen. Zahlreichen Hungernden gab sie Brot wie auch Pilgern und fahrenden Leuten hilfreiche Labung. Aussätzige Kranke wusch und pflegte sie. Bei einem Besuch des Wiener Hofes führte sie ihr junger Gemahl Landgraf Ludwig so überaus treffend mit den Worten ein: „Als Engel dient sie dem Himmel, als Weib gehört sie mir!“ Und Walther von der Vogelweide sagte begeistert von ihr: „Ich wusste, dass ich eine Heilige und Starke auf der Wartburg fände, aber ich fand sie in der milden Frau Minne Gewand.“

Darum möchte ich meinen, es war der Geist dieser hehren Zeit, der die Verfasser dieses Stadtrechts inspirierte.

Elisabeth von Thüringen starb am 12. Nov. 1231 im Alter von 24 Jahren. Sie wurde nach ihrem Tod „Heilig“ gesprochen. Ihr Sarkophag steht im Dom zu Bamberg.

Dr. Klaus Gimpel

Für Interessenten:

E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851; G. A. Müller, Elisabeth von Thüringen, Voltmedia Paderborn

Bitte zum Stamm-buch legen!

auf allen Friedhöfen

NORDLAND Bestattungen




Bert Rusin
Inhaber und Trauemedner

Kerstin Berndt
Trauerberaterin

Chausseestraße 85
17321 Löcknitz

☎ 039754 20360

Der Neptunistenstreit



Goethes Suche nach Erkenntnis in Böhmen

Bestellung über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag möglich:

Telefon: 039753/22757
Fax: 039753/22583
E-mail: Schibri-Verlag@f-online.de

ISBN 978-3-86863-039-8, 140 S., 29,80 €

Das reich bebilderte Buch wirbt mit seinen gelungenen Aufnahmen für eine Reise nach Böhmen auf den Spuren Goethes. Als Beteiligter im wissenschaftshistorischen Streit über die Entstehung der Erdkruste, dem sogenannten Neptunistenstreit, war er Beobachter und Forscher zugleich.

Herrschaftliche Zeiten

Pommersche Schlösser und Herrenhäuser in einer Ausstellung im Kulturspeicher Ueckermünde

Der Kulturspeicher in Ueckermünde gab vom 16. April bis zum 18. Juni 2010 einer interessanten Ausstellung Raum und Platz. Die vom Schloss der Pommernherzöge in Szczecin konzipierte Exposition versetzte den Besucher in längst vergangene Zeiten der pommerschen Geschichte. Mit dem Vehikel „Architektur der Herrensitze“ wurde das Auf und Ab der Region an der südlichen Ostseeküste auf einen nachvollziehbaren Nenner gebracht. Die sowohl in deutscher als auch in polnischer Sprache gestalteten Schautafeln und Modelle künden von einer gemeinsamen Geschichte dieser heute zu Deutschland und zu Polen gehörenden Landschaft. Lobenswert ist das Bemühen der polnischen Macher der Ausstellung nicht nur der über die Jahrhunderte verschiedenen Einflüssen ausgesetzte pommersche Herrensitz-Baukunst Tribut zu zollen, sondern auch, und da beginnt für den interessierten Besucher der eigentliche Wissenszuwachs, zu benennen, wer diese Anlagen einmal geplant und besessen hat. Hier wurde anhand einiger weniger Beispiele noch vorhandener, gesicherter bzw. noch genutzter Bausubstanz Geschichte entstaubt, die zumeist jahrelang, wenn überhaupt, nicht über die Grenzen eines heute oftmals noch verschlafenen pommerschen Dorfes hinauskam. Auf den über 20 Schautafeln wird deshalb akribisch die Bau- und die Besitzergeschichte dargestellt. Aufnahmen aus Jetztzeitnähe (etwa bis 2006) weisen auf ein grundsätzliches Problem dieser

Anlagen hin: Viele sind dem wohl nicht mehr aufzuhalten-dem Verfall preisgegeben und werden wohl bald nur noch als Modell im Museum besichtigt werden können. Das betrifft auch die Schlossanlage in Wildenbruch (poln. Swobnica), die sicherlich einer dringend durchzuführenden baulichen Sicherung bedürfte. Die einstmals von den Johannitern (herrschten hier bis 1648) angelegte mittelalterliche Festung wurde Ende des 17./Anfang des 18. Jahrhunderts zur Barockresidenz der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, einer Nebenlinie der Hohenzollern, umgebaut. In dieser Zeit empfing man hier nicht nur den märkischen und pommerschen Landadel sondern auch, auf Grund dynastischer Verbindungen, Besuch aus europäischen Königshäusern. Diese Hohenzollern-Nebenlinie erlosch im Jahre 1788 mit Markgraf Friedrich Heinrich, dessen oftmals anekdotenhaftes Leben ganze Bücher füllt und heute noch lebendig ist. Exzentrisch wie er gelebt hatte verstarb er am 12. Dezember 1788 auf Schloss Wildenbruch an einem Fieber, welches er sich durch Unterkühlung bei einem Angelausflug zugezogen hatte. Ab 1810 gab es aber wieder ein Haus Wildenbruch, als der preußische König die Nachkommen eines Neffen von Friedrich dem Großen, den Sohn des Prinzen Ferdinand von Preußen, Louis Ferdinand (1772–1806, bei Saalfeld als preußischer Generalleutnant gefallen) den Adelstitel von Wildenbruch zugestand.

An die Zeit der schwedischen Besetzung von Pommern erinnern mehrere Exponate. Griebenow (heute Gemeinde Süderholz/Lkrs. Grimmen) war von 1706 bis 1709 im Besitz des schwedischen Feldmarschalls Carl Gustav Rhenskjöld (geb. 1651 in Stralsund, gest. 1722). Dieser versah sein Schloss mit reichhaltigen Schmuckelementen, wobei skandinavische Einflüsse unübersehbar sind. Für die Arbeiten zeichnete der Baumeister Nicodemus Tessin verantwortlich. Rhenskjöld führte nach der verlorenen Schlacht bei Poltawa (1709) das schwedische Heer und gab sich später den anrückenden Russen gefangen (1717 entlassen). 1698 bis 1705 war er Gouverneur von Schonen und gehörte zu einem Triumvirat von Beratern des noch jungen schwedischen Königs Karl XII. während des Großen Nordischen Krieges. Bevor er seine Militärkarriere begann hatte er an der Universität Lund studiert. Neben Schloss Spyker und Ralswiek auf Rügen ist in dieser Reihe auch die in der Exposition vorgestellte Anlage in Trieglaff (poln. Trzyglów) zu nennen, die der in Pommern ansässigen, eigentlich aber aus Italien stammenden, aber später in schwedischen Diensten stehenden Familie Mellin gehörte. Das Schloss wurde im 2. Viertel des 17. Jahrhunderts erbaut. Unter den Schlossherren befand sich auch der Generalfeldmarschall Graf Jürgen von Mellin (geb. 02.11.1633 in Urpala/Finnland, gestorben 13.01.1713 in Stettin). Er war von 1698 bis 1711 General-



gouverneur von Schwedisch-Pommern und Kanzler der Universität Greifswald. Henning von Mellin, ein Nachkomme, baute das Schloss noch einmal im 18. Jahrhundert um. Für den Uecker-Randow-Kreis werden die Schlossanlagen von Ueckermünde und Penkun vorgestellt, die bauschichtlich einer noch früheren Zeitepoche angehören. Die mit sehr viel Liebe und Akribie angefertigten Ausstellungs-Modelle im Maßstab 1:1000 und darunter ermöglichen dem Betrachter einen Überblick, den die ursprünglichen Baumeister nicht hatten. Durch die Berücksichtigung von Geländeelementen schufen die Modellbauer den perfekten Eindruck, den man bei Dioramen erwartet. Positiv ist auch eine Karte anzumerken die die vorgestellten, fast vergessenen Orte geographisch kennzeichnet.

Dietrich Mevius

Kfz- & Zweiradservice W. Hoge

17326 Brüßow
Wollschow 30
Tel./Fax: 039742-80 537



- **Autoreparaturen**
- Reifendienst, TÜV + AU
- Simson + Kymko - Ersatzteilesshop
- Verkauf und Reparatur von Rasenmähern, Motorsensen und -sägen
- Verkauf und Reparatur von Mofas, Mopeds, Fahrrädern
- Otto-Profipartner
- Versicherungskennzeichen



VERANSTALTUNGSKALENDER DES AMTSBEREICHES

31.10.2010	13.00 Uhr	Halloween, Burgturm Löcknitz
06.11.2010	10.00–17.00 Uhr	Rassekaninchenzuchtausstellung, Vereinshaus Rothenklempenow
07.11.2010	10.00–13.00 Uhr	Rassekaninchenzuchtausstellung, Vereinshaus Rothenklempenow

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 29. Oktober 2010 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de.

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN – VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

Wir laden ein zur

15. Ueckermünder Zollstockbörse

am 24. Oktober von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Saal der Freiwilligen Feuerwehr, am Busbahnhof in Ueckermünde

Unsere Börse ist 2010 die einzige im gesamten Norden Deutschlands und somit ein Treff der Zollstocksammler weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus. Bereits seit nunmehr zehn Jahren richten die „Zollstockfreunde Vorpommern“ als freie Sammlergemeinschaft diese Veranstaltung aus. Zu jeder erscheint jeweils eine Zollstock-Sonderausgabe, die sich immer mehr großer Beliebtheit erfreut. Auf dem Treff wird natürlich am meisten getauscht aber auch gefachsimpelt und mancher Sammler zeigt den Kollegen und Besuchern ein paar seiner Raritäten.

Als Fachmann für alte Maße und Messwerkzeuge aus England und Amerika gilt der Greifswalder Olaf Bürgermeister, der wie auch Alfred Krogol mit der für M-V größten Stückzahl gesammelter Werbe-Gliedermaßenstäben stets Stammgast ist.

In diesem Jahr wartet auf die Sammler und Gäste noch eine Überraschung. Ein kleiner 1-metrischer-Zollstock den die Veranstalter in kleiner Stückzahl herausbringen ist mit einem Druck zur 750-Jahrfeier Ueckermünde versehen. Somit wollen die „Zollstockfreunde Vorpommern“ ein Dankeschön in Richtung Stadtverwaltung und auch zur Freiwilligen Feuerwehr schicken, die beide Jahr für Jahr Unterstützung zum Sammlertreff gewähren.

Herbert Weber
zollstockfreund@gmx.de

Zollstockfreunde Vorpommern

Wolfgang Reichert
Tel.: 03976/202637

Erntefest in Boock

Bei schönstem Herbstwetter und guter Laune feierten wir am 11. September unser diesjähriges Erntefest. Unser Bürgermeister begrüßte die Bürger und alle Gäste aus Nah und Fern. Er wünschte allen gutes Gelingen und viel Spaß bei Sport und Spiel.



Die musikalische Untermalung am Nachmittag erfreute „Jung und Alt“.

Unsere Kleinsten waren total vom „Glücksrad“ begeistert, wobei die weiblichen Gäste gespannt der Vorführung der Feuerwehr lauschten im Umgang mit „Gefahrstoffen in der Küche“.

Am Abend erfreuten sich die Kinder mit ihren Laternen beim Fackelumzug und beim Lagerfeuer. Der Tag endete dann beim Tanz unter der Erntekrone.

Im Namen der Gemeindevertretung Boock bedanken wir uns bei allen fleißigen Helfern und den zahlreichen Geld- und Sachspenden.

Sie bekommen Gäste? Und suchen eine Unterkunft?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir bieten Ihnen eine ca. 70 qm große
Ferienwohnung mit Belegung bis zu 6 Per-
sonen pro Wohnung für jede Gelegenheit



1 Person zahlt pro Nacht 20,- €
ab 2 Personen nur 12,- € pro Person

(Handtücher und Bettwäsche erhalten Sie für einmalig 3,00 € Leihgebühr p. P.)

Sollten Sie Interesse haben melden Sie sich bei der

Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G.

17321 Löcknitz, Abendstraße 22

Tel./Fax: (039754)51 440, Handy: 0171-42 53 110

Privat: (039754)22 205, e-mail: WBGLoecknitz@t-online.de

Wir laden herzlich ein zur Rassekaninchenzuchtausstellung

Samstag, dem 06.11.2010

von 10.00 bis 17.00 Uhr

und

Sonntag, dem 07.11.2010

von 10.00 bis 13.00 Uhr



im Vereinshaus, Hofstraße in Rothenklempenow

Der Vorstand

RKZ-Verein M 75 Rothenklempenow

SPORTNACHRICHTEN

Erfolgreiche Landes-Herbstregatta

Neben vielen anderen Wettkämpfen in jedem und den Jugendsportspielen im Juni ist die Herbstregatta, die am 11./12. September 2010 in Neustrelitz stattfand, ein weiterer Höhepunkt. Sie ist unter den Sportlern sehr beliebt, da es immer eine gut geplante und organisierte Veranstaltung ist. Diesmal waren die Disziplinen 200 m und 1.000 m in den Bootsklassen Kajak KI, KII, KIV und Canadier CI, CII, CIV in den Altersklassen C bis Junioren männlich und weiblich bzw. Damen und Herren ausgeschrieben. Aus 26 Vereinen nahmen ca. 350 Sportler teil. Die Konkurrenz war groß und in allen Altersklassen sehr leistungsstark. Die Löcknitzer Sportler des SV „Einheit“ Löcknitz Sektion Kanu nahmen gut vorbereitet mit sieben Sportlern an dieser Wettkampf-Regatta teil. Durch Qualifikationen von Vorläufen bis in den Endlauf konnten unsere Sportler folgende Plazierungen erreichen:

200 m-Strecke:

KI-AK 10 w.	3. Platz	Celine Jodeit
m.	6. Platz	Leon Krüger
11 w.	5. Platz	Verena Grunwald
KII-Jgd. w.	9. Platz	L. Grunwald – Miller

1.000 m-Strecke:

KI-AK 10 w.	7. Platz	Celine Jodeit
m.	7. Platz	Leon Krüger
11 w.	6. Platz	Verena Grunwald
KII-AK 11 w.	5. Platz	Grunwald – Jodeit
12 m.	7. Platz	Krüger – Rieck
Jgd. w.	7. Platz	Grunwald – Miller
KIV-Jgd w.	3. Platz	Grunwald – Miller – Schwarz – Grunwald

In der Gesamtmannschaftswertung von 26 Vereinen konnten wir mit dieser Leistung aller Sportler den 19. Platz (13 Pkt.), im Schülerbereich männlich und weiblich den 16. Platz (9 Pkt.) und in der Wertung nur im Schülerbereich weiblich den 8. Platz (8 Pkt.) belegen.

In ein paar Wochen beginnt für uns Wassersportler durch das Abpaddeln mit Grillen die Wintersaison. Dann müssen



wir unsere Leistungen in der Athletik unter Beweis stellen. Und das bedeutet im Training fleißig üben und trainieren. Weiterhin viel Erfolg.

Fr. Redenz
Sektions- u. Übungsleiterin



Wenn die Wolken Flügel hätten

ISBN 978-3-86863-024-4 • 32 Seiten • 5,00 Euro



Schibri-Verlag

Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de

Der FRV Plöwen fliegt aus dem Kreispokal

Nach sechs Siegen infolge (alle im Ligabetrieb) unterliegt der FRV Plöwen im siebten Pflichtspiel und somit in der ersten Runde des Kreispokals Vorpommerns den SV Rollwitz knapp mit 0 zu 1. Das Tor des Tages fiel in der 60. Minuten nach einem schnell ausgeführten Eckball. Die Zuschauer sahen zwar einen aufopferungsvollen FRV, jedoch blieb das Erfolgserlebnis aus. Gründe dafür waren auch etwaige Unkonzentriertheit im letzten Pass. Zwingende Tormöglichkeiten waren ohnehin in dieser taktisch geführten Partie Mangelware. Konnte Rollwitz eine 100%ige Chancenauswertung verbuchen, war es aufseiten des FRV Plöwen ein direkter Sanow-Freistoß, der einen von lediglich drei Großchancen darstellte. Der gut aufgelegte Schlussmann des SV parierte jedoch auch diesen Ball glänzend und beschert somit die Gäste in den Einzug der nächsten Runde.

Volle Konzentration auf die Liga

Die Trainer des FRV Plöwen signalisierten jedoch kurz nach Abpfiff, dass diese Niederlage zwar unschön ist, jedoch nicht wirklich schmerzt. „Die Jungs haben nun ein paar Wochenende in der laufenden Saison mehr spielfrei. Viele haben Familien und können somit im Kreise dieser die freie Zeit nutzen.“, stellten die Verantwortlichen fest. Der FRV Plöwen kann sich jetzt somit vollkommen auf die Saison konzentrieren. In der Mannschaft ist man sich untereinander einig, dass man auch dieses Jahr das Potenzial hat, um oben mitzuspielen. Es warten zwar noch noch schwere Gegner in der Hinrunde auf uns, jedoch sind allesamt heiß und motiviert, diese Aufgaben anzugehen. (sw)

10 Jahre Reit- und Fahrverein (RFV) Bismark-Tanger e. V.

Rund 350 Interessierte feierten am Samstag, dem 31. August 2010 das 10-jährige Bestehen des Reit- und Fahrvereins Bismark/Tanger e. V.

Im Rahmen eines deutsch-polnischen Reitertages konnten sich Angehörige, Freunde und Gäste über die Arbeit des Vereins informieren. „Wir möchten unsere Arbeit darstellen und vielleicht auch andere für den Pferdesport begeistern“, so Cornelia Brauer. Besonders am Herzen liegt uns die Arbeit der jungen Reiter in den Mittelpunkt zu stellen, so erläutert die 1. Vorsitzende des RFV. Schwerpunkt der Veranstaltung war deshalb ein Kinder- und Jugendreitturnier, bei dem Wettkämpfe in Dressur, Springen und die Austragung der Kreismeisterschaft im Voltigieren stattfanden. Ein Höhepunkt war das Showprogramm, bei dem die Vereinsmitglieder sowie Gäste ihr Können u. a. bei der Ungarischen Post, Tandemreiten, Pas de deux, Einzelvoltigieren und einer Friesenquadrille unter Beweis stellten.



Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen:

- **Dressurprüfung Kl. E:** (1.) Gajdzinska, Anna (Nelson), (2.) Andrzejewski, Wojciech (Wicherek), (3.) Gawerska, Weronika (Imelka);
- **Dressurprüfung Kl. A:** (1.) Spiegel, Nicole (Coradina), (2.) Lipska, Izabelle (Animusz), (3.) Paulicks, Antje (Renommé);
- **Dressurprüfung Kl. P4:** (1.) Gajdzinska, Anna (Wiking), (2.) Lipska, Izabelle (Animusz), (3.) Gajdzinska, Anna (Nelson);
- **Einfacher Reiterwettbewerb mit Galopp:** (1.) Milz, Anastasia (Ondra), (2.) Behr, Patrick (Oscar), (3.) Leese, Viktoria (Grantly Gloria);
- **Führzügel:** (1.) Kreczko, Kacper (Ondra), (2.) Manthe, Lucy (Gladiator), (3.) Bienkowska, Aleksandra (Lucy);
- **Gruppenvoltigieren:** (1.) RFV Brohmer Berge e. V., (2.) RFV Bismark/Tanger e. V., (3.) Pasewalker Pferdesportverein e. V.;
- **Stilspringprüfung Kl. E:** (1.) Paul, Andreas (Calimero), (2.) Koguciuk, Zbigniew (Kresus), (3.) Kolodziejska, Marta (Bohun);
- **Mini Springen:** (1.) Paul, Andreas (Calimero), (2.) Rucienska, Karolina (Figaro), (3.) Marszalek, Karolina (Sara);
- **Zwei-Phasen-Springprüfung Kl. A**:** (1.) Krentz, Andreas (Che Guevara), (2.) Rzemysk, Paula (Krakus), (3.) Szukalo, Igor (Imelka);
- **Punktespringprüfung Kl. A**:** (1.) Mikosza, Aleksandra (Strada), (2.) Krentz, Andreas (Che Guevara), (3.) Spiegel, Nicole (Coradina)

Die erfolgreichste Reiterin des Turniers war Nicole Spiegel (RFV Bismark/Tanger e. V.)

Der Reit- und Fahrverein Bismark/Tanger e. V. bedankt sich bei allen Sponsoren; GbR Brauer, Gemeinde Bismark, Busunternehmen Orwat, Odegas Manteufel, Steuerbüro Behr, Physiotherapie Neumann, Agra Bergholz, Sparkasse Uecker- Randow, Andrea Lemke, Deutsche Vermögensberatung Birgit Tuchtenhagen, OAS Pasewalk, Amt Löcknitz-Penkun und fleißigen Helfern, die diesen Tag zu einem besonderen Ereignis gemacht haben.



KINDER – SCHULEN – FERIEN

Wohnungsgenossenschaft Ueckermünde e. G.

Haffring 6b • 17373 Ueckermünde

Suchen Sie eine Wohnung?

Mit einem Bestand
von über 800 Wohneinheiten
sind wir Ihr Ansprechpartner für
preiswertes und vor allem sicheres Wohnen
in Ueckermünde-Ost.

Als Mitglied genießen Sie ein lebenslanges Nutzungsrecht an der Wohnung. Die Mitgliedschaft erfordert den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die je nach Wohnungsgröße zwischen 640,- und 1.440,- € betragen können. Eine Mietkaution wird nicht erhoben. Unsere Wohnungen sind teilmodernisiert, besitzen alle ein modernes Heizungssystem sowie neue Fenster. Je nach Bedarf kann Ihnen die Wohnung besenrein oder renoviert übergeben werden. Entsprechend der Wohnlage und der Ausstattung beträgt die Grundnutzungsgebühr 3,32 bis 3,83 €/m² Wohnfläche. Im Angebot stehen Wohnungsgrößen von 27 bis 75 m².

Wir informieren Sie gern über unsere
aktuellen Wohnungsangebote
telefonisch unter **039771-26037**
oder persönlich in unserer Geschäftsstelle.

Begrüßungsgeld in Löcknitz überreicht

Traditionsgemäß erfolgte am 23. September in der Gemeinde Löcknitz die Übergabe des Begrüßungsgeldes. Der Bürgermeister Lothar Meistring („Die Linke“) übergab die kleine Starthilfe von 500,00 € diesmal an 12 Eltern. Somit erhielten seit Mai 1996 300 Kinder diese Zuwendung. Es ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinde ihren Nachwuchs zu unterstützen, zumal es in der heutigen Zeit nicht mehr ganz normal ist, dass junge Ehen auch zur Geburt

von Kindern führen. Gleichzeitig betonte Meistring aber auch, dass es auf Grund der unzureichenden Absicherung der kommunalen Finanzausstattung immer schwieriger wird, derartige Maßnahmen beizubehalten. Eine Überraschung hatte der Arbeitslosenverband parat, der kleine Präsente (Baby-Schühchen) übergab. Musikalisch umrahmt wurde die Feierstunde von Herrn Pfarrer Dr. Drans.

Horst Heiser

Ein Maskottchen für Löcknitz

Die 800-Jahr-Feier im Jahr 2012 ist schon lange Thema in Löcknitz. Die Grundschule Am See und die Regionale Schule beteiligten sich im vergangenen Schuljahr am Wettbewerb „Ein Maskottchen und ein Logo für die 800-Jahr-Feier“. Die Preisträger wurden beim 15. Burgfest von den Besuchern gewählt.



Das beste Maskottchen zeichnete Leon Krüger. Jantine Schröder und Anne Haase entwickelten die schönsten Logos.

Wir danken den Schülern für ihre fleißige Arbeit und den Besuchern des Burgfestes für ihre Bewertung.

i. A. M. Kurpanik



Der Hase Spurtefix und seine Freunde



Der Hase Spurtefix und seine Freunde

Eine reichbebilderte
Geschichte zum Vor- und
Selberlesen für Kinder
ab 3 Jahre.

Neuerscheinung im Schibri-Verlag

ISBN 978-386863-011-4
28 Seiten
Preis: 5,- Euro



Bestellung über Ihre
Buchhandlung oder
dem Schibri-Verlag

Tel.: 039753/22757
Fax: 039753/22583
Mail:
Schibri-Verlag@t-online.de

Schöne Melodien erklingen im Schulhaus

Ausgelassenheit und Fröhlichkeit erfüllte die Regionale Schule Löcknitz am 24.08.2010 zum 2. Tag der Vereine. Neun Vereine aus Löcknitz und Umgebung nahmen die Chance wahr, sich vorzustellen.

Zwei Vereine waren zum ersten Mal dabei. Der LSV Grambow spielte in der Badeanstalt mit den Schülern Volleyball und warb auch für Dart, Tischtennis und Fußball. Das Schlosshotel Krugsdorf zeigte den Schülern, dass Golfen auch für junge Leute interessant sein kann. Robin Z. und Anne S. zeigten beim Putten und Chippen durchaus Talent. Alle Klassen hatten ein umfangreiches Programm zu absolvieren. Die 5. Klassen wurden beim Judo und Kanu sportlich gefordert und erkannten, wie anspruchsvoll diese Sportarten sind. Hochher ging es an den Tischtennisplatten in der Eisler-Halle, alle Schüler wollten spielen. Bei der Feuerwehr hatten die Kinder viel Spaß beim Löschangriff und beim Anprobieren des Feuerschutzanzuges.

Etwas ruhiger, aber nicht weniger interessant, ging es im Schulhaus zu. Schöne Melodien, gespielt von Mitgliedern des Mandolinenorchesters, empfing die Klassen. Begeis-



tern konnte der Schützenverein vor allem die Schüler der 6. Klassen und die Ranger warben für den Naturschutz. Wir wünschen allen Vereinen, dass sie bald neue Mitglieder haben werden und bedanken uns hiermit recht herzlich bei allen Beteiligten.

M. Kurpanik

INFORMATIONEN

Vorbereitung der 800-Jahr-Feier 2012 in Löcknitz

Um Zweifel an der Jahrgangszahl auszuräumen, wurde zuerst beim Landesarchiv Greifswald eine diesbezügliche Anfrage gestellt, wo uns „1212 Löcknitz“ als Ersterwähnung bestätigt wurde. Sodann wurde die Vorbereitung der 800-Jahr-Feier in Angriff genommen. Dazu wurden drei Arbeitsgruppen gebildet:

- Organisationskomitee einschließlich Gesamtleitung: Detlef Ebert
- AG Festumzug; Verantwortlich: Dieter Lückert
- AG Öffentlichkeitsarbeit; Verantwortlich: Horst Heiser

Bisher wurden drei Beratungen durchgeführt, u. a. erfolgte die Auswertung des Wettbewerbes der Schulen zur Auswahl eines Logos sowie eines Maskottchens. Folgende Aktivitäten wurden bisher eingeleitet: Kontaktaufnahme mit Ostseewelle und NDR, Gestaltung einer Briefmarke über den „Nordkurier“ sowie einer Münze, Aufkleber mit dem Löcknitzer Wappen sind bereits käuflich zu erwerben. Vorgesehen ist darüber hinaus eine Dokumentation – Vergangenheit und Gegenwart von Löcknitz – in Broschürenform. Dazu werden die Bürger gebeten, geeignete Texte und Fotos zur Verfügung zu stellen, die Christine Bretzmann und Horst Heiser entgegen nehmen.

Horst Heiser (Tel.: 0173/7888619)

Förderung für deutsch-polnische Begegnungsprojekte möglich

Deutsch-polnische Begegnungsprojekte können in der laufenden Förderperiode im Rahmen des Förderprogrammes „Ziel 3 – Europäische territoriale Zusammenarbeit – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik

Polen (Wojewodschaft Westpommern)“ mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – INTERREG IV A – unterstützt werden. Die durch den Fonds geförderten Maßnahmen sollen die Entstehung neuer und die Festigung bereits bestehender grenzüberschreitender Kontakte unterstützen. Mit der Möglichkeit des kleinen Fonds soll durch Annäherung und Verständigung die Zusammenarbeit in der Grenzregion gefördert werden.

Antragsberechtigt sind gemeinnützig agierende Projektträger aus den Landkreisen NVP, DM, RÜG, OVP, UER, BAR, UM sowie den kreisfreien Städten Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg. Die Maßnahme muss im deutschen Teil der Euroregion POMERANIA unter Mitwirkung und entsprechender Beteiligung eines nichtgewerblichen Projektpartners aus dem polnischen Teil des Fördergebietes durchgeführt werden.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Kinder-, Jugend- und Seniorenaustausch, soziale Integration, Gesundheit und Umweltschutz. Im Rahmen der genannten Schwerpunkte können unter anderem Workshops, Schulungen, Festivals, gemeinsame Übungen und auch Aktivitäten im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchgeführt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes. Diese können in besonderen Fällen bis zu 25.000 EUR pro Projekt betragen. Die Projektausgaben sind durch den Antragsteller vollständig vorzufinanzieren.

Um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und -entscheidung zu gewährleisten, sollte die Antragstellung drei Monate vor Projektbeginn (Abschluss des ersten Liefer- oder Leistungsvertrags) erfolgen. Anträge können laufend eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung stehen als Download unter www.pomerania.net – Fonds für kleine Projekte – zur Verfügung. Für Auskunft und Beratung stehen die Mitarbeiterinnen des Fonds für kleine Projekte telefonisch unter 039754/529-14/24/25 oder per Email unter info@pomerania.net zur Verfügung.

Es ist ein Schock, ...

... zu erfahren, dass man selbst oder ein naher Angehöriger an Krebs erkrankt ist. In der ersten Phase möchte man es einfach nicht wahrhaben, betroffen zu sein. Quälende Fragen und Gedanken beherrschen die nächsten Tage und Nächte. Warum gerade ich? Wie soll man das eigene Schicksal bewältigen oder wie geht man mit dem erkrankten Familienmitglied um. Nach einigen Wochen oder Monaten dominieren vor allem Fragen der weiteren Behandlung und Therapie sowie der pflegerischen Versorgung den Alltag.

- Welche Hilfen kann ich in Anspruch nehmen?
- Welche Therapien werden angewendet?
- Sind alle Behandlungen sinnvoll?
- Kann ich zu Hause bleiben?
- Was mache ich bei plötzlichen Zwischenfällen?
... und viele weitere.

Zunächst einmal sollte jeder Betroffene wissen, dass die Medizin in den letzten Jahren bei der Behandlung von Krebserkrankungen große Fortschritte gemacht hat, und die Heilungschancen weiter verbessert wurden, auch hat sich die Zeitspanne des Lebens mit dieser Erkrankung immer weiter verlängert.

Im Leben des Erkrankten spielen jedoch Therapien und Krankenhausaufenthalte nach der Diagnosestellung die größte Rolle. Und ganz besonders wichtig für ihn ist der emotionale Halt, diesen braucht jeder der ein schweres Schicksal zu bewältigen hat. Gut hat es da, wer in einer intakten Familie lebt und Freunde hat. Aber auch außerhalb dieser gibt es Hilfen. Ein gut funktionierendes Netz an Versorgungseinrichtungen unterstützt und berät Erkrankte und deren Familien.

Im Krankenhaus wird zum Beispiel ein Sozialarbeiter eingeschaltet. Dieser klärt auf, wie es weitergehen kann.

Möglicherweise muss jedoch die Palliativpflege zum Einsatz kommen, sie greift, wenn eine medizinische Behandlung nicht mehr heilen kann.

Der Wunsch eines jeden schwer erkrankten Menschen und vor allem eines Sterbenden ist es dann, im eigenen Heim bleiben zu können. Hierbei ist entscheidend, inwieweit die räumlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind und ob die Familie die Pflege sicherstellen kann und möchte.

Doch auch zu Hause muss nicht alles selbst bewältigt werden. Die Bundesregierung hat zum 01.04.2007 den Weg zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) schwerst kranker Menschen mit den § 37 b Sozialgesetzbuch V (SGB V) und § 132 d SGB V freigemacht. Aus diesem Gesetz ergeben sich viele Leistungen die ein Erkrankter bei seiner Krankenkasse abrufen kann.

Besondere Bedeutung misst das Gesetz der pflegerische Versorgung zu. Nach dem Gesetz erhalten Pflegefachkräfte mit einer Zusatzausbildung in der Palliativpflege von 160 Std. erweiterte Kompetenzen, und oft kann so einem Erkrankten ein Krankenhausaufenthalt erspart bleiben. Darüber hinaus verfügen Palliativschwestern auch über das notwendige Wissen und Erfahrung im Umgang mit Erkrankten. In Notsituationen kann die Palliativfachkraft die Ursache erkennen und zum Beispiel mit der Gabe von Bedarfsmedikamenten schnell helfen.

Ziel der Palliativpflege ist es, Lebensfreude und Wohlbefinden zu ermöglichen, wo es nur geht.

Das Motto von Cicely Saunders „**Nicht dem Leben mehr Tage geben, sondern den Tagen mehr Leben.**“, ist Zielstellung unserer Palliativarbeit.

Sollten Sie betroffen sein, benötigen Sie Hilfe oder haben Sie Fragen, wenden Sie sich gerne an mich: Ambulanter Pflegedienst „Abendsonne“, Telefon 039751/699120.

Ihre Renate Richter

GESUCHT – GEFUNDEN

Alf sucht ein Zuhause

Der kleine Mischlingsrüde wurde ca. 2008 geboren und hat eine Schulterhöhe von ca. 35 cm.

Den Kleinen muss man einfach lieben! Er zeigte zu Beginn ein sehr panisches und in sich gekehrtes Wesen. Das hat sich nun geändert, er entdeckt das Hundeleben neu und scheint sich von seiner Vergangenheit verabschiedet zu haben.

Der niedliche Hund ist sehr anhänglich und verschmüst. Mit Hündinnen verträgt er sich gut. Er zeigt ein ruhiges Verhalten und kann auch mal allein bleiben. In letzter Zeit neigt er dazu, auch mal die Besucher anzumelden – das hat er sich von den „Großen“ abgeguckt.

Alf hat ein Handikap: das linke Auge weist eine Linsentrübung (Katarakt) auf, die nicht reparabel ist. Somit kann er mit dem Auge nicht richtig sehen und stößt hin und wieder gegen einen Gegenstand. Dazu kommt, dass er sich manchmal um sich selbst dreht. Die Ursache kann ein Unfall oder eine nicht behandelte Infektion sein, die Auswirkungen im Gehirn hinterlassen hat. Alf wurde in einem Straßengraben gefunden. Vielleicht hatte er davor einen Unfall oder er musste einen Schlag auf den Kopf erleiden. Das alles ist Spekulation. Wir wissen nur, dass er ein so



süßer Kerl ist und wir suchen verständnisvolle Menschen für ihn, die ihn trotz seiner kleinen Einschränkung lieben können. Medikamente erhält er nicht.

Aufgrund seiner kleinen Behinderung vermitteln wir Alf auch gern auf eine Pflegestelle.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiter/innen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefon-Nummer: 039606/20597.

Öffnungszeiten täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr.



**TISCHLEREI
BRÜSSOW**

• Fenster/Türen • Innenausbau • Restauration

Jörg Brüssow, Tischlermeister Lange Str. 27 17328 Penkun
Tel.: (039751) 61 952, 60 280 Fu.: 0170-28 59 675 Fax: (039751) 67 187

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
 Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
 Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen.
 Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
 Seit 16 Jahren bin ich in Ihrer Region erfolgreich tätig.
 Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten
 2 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn
 verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns
 immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

**HORN
IMMOBILIEN**

Ihr Familienmakler seit 1993!

Detlef Horn

Telefon: 0395-5 70 66 69 • 0172-3 93 08 27
 www.horn-immo.tv

Haben Sie das schon gewusst?

Auch Sie können Danksagungen zu Hochzeiten,
 Geburtstagen oder anderen Anlässen

im Amtsblatt Löcknitz-Penkun

schalten.

Probieren Sie es doch einmal aus!

Anzeige inkl. Gestaltung schon ab
 12,50 € in schwarz/weiß und 20,- € in Farbe.

Wir beraten Sie gerne.

Anzeigenannahme: Schibri-Verlag • Frau Camin

Am Markt 22 • 17335 Strasburg

Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583

E-Mail: camin@schibri.de



**Einladung
zum 1. Spatenstich**

Die Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e.G. lädt am

26.10.2010 um 14.00 Uhr

alle interessierten Bürger zum ersten Spatenstich für den
 Neubau einer Wohnanlage „**Altersgerechtes Wohnen**“
 mit Tagesstätte und ambulanten Pflegedienst in 17321
 Löcknitz, Schwarzer Damm recht herzlich ein.

In diesem geplanten Objekt werden 31 Zweiraumwohnungen
 und 8 Einraumwohnungen entstehen.

Die **Wohnungsbaugenossenschaft sowie der Pflege-
 dienst Brunhilde Zeiger** werden in diesem Objekt Ihre
 Geschäftsräume errichten.

Im Obergeschoss des zweistöckigen Hauses wird eine Tag-
 espflege betreuerische Arbeit leisten. Dazu stehen eine
**Therapieküche, Gemeinschaftsräume, Ruheräume
 und ein Pflegebad zur Verfügung.** Eine Wohnung wird
 zu Zwecken der **Urlaubs- und Verhinderungspfle-
 ge oder Krankenhausvermeidungspflege** genutzt werden.
 Je nach Bedarf werden die Mieter durch das fachkompetente
 Personal des Pflegedienstes Brunhilde Zeiger betreut. Eine
tägliche Nachtwache und die **mit Notruf ausge-
 statteten Wohnungen** werden den Mietern ein **Gefühl
 der Sicherheit** geben.

Nun wird es auch in Löcknitz möglich sein, bei erheblicher
 gesundheitlicher Einschränkung seine **Selbstständigkeit**
 zu bewahren. Eine **private Atmosphäre** soll geschaffen
 werden. In ruhiger, aber zentraler Lage umgeben von viel
 grün lässt sich der Lebensabend genießen.



Der Vorstand der Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e.G.

Detlef Ebert

Silvia Trawny





Dipl.-Med. **Artur Sobejko**
Facharzt für Allgemeinmedizin

Winterzeit - Grippezeit

Denken Sie an Ihren Grippeimpfschutz!

Sprechzeiten:
 Montag: 7.00-12.00 Uhr
 Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
 Mittwoch: 14.00-18.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
 Freitag: 7.00-12.00 Uhr

Chausseestraße 29, 17321 Löcknitz
Tel.: 039754/51738



FAAT Ferdinandshof
Servicepartner der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

FAAT Fahrzeug- & Anlagentechnik
Ferdinandshof GmbH
Tel. (039778) 2 89 30 • Fax 2 04 97

„Wir machen das!“
- Kundendienst seit 1991 -

multicar
Kundendienststation




Ambulanter Pflegedienst • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause

Fragen zur Pflege? Rufen Sie uns an.

Tel.: 039751/699120
Rufbereitschaft: 0152/21461825
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • Am Markt 3 • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent



Herbstaktion im November

Beim Kauf einer:

- 10er Karte *Fitness* können Sie 2x *Gratis* trainieren,
- 10er Karte *Massage* erhalten Sie 2 *Gratis* Massagen,
- 10er Karte *Solarium* können Sie sich 2x *Gratis* bräunen.

Weitere Angebote:

- Training für alle Altersklassen geeignet
- Muskeltraining gegen Rückenbeschwerden
- Ausdauertraining zur Stärkung des Herz- Kreislaufsystems
- Gewichtsreduktion und Straffung
- Muskelaufbau
- Massagesessel
- Solarium



Sportstudio Haack Mo.-Fr. 14.00-21.00 Uhr
17321 Löcknitz • August-Bebel-Str. 4 • Tel.: 039754/21026



Am 29. Oktober ist **Weltspartag!**

Deka
Investmentfonds

Gibts das auch für meinen Teddy?

Mit **Deka JuniorPlan** für die Zukunft sparen und 25 Euro Startguthaben sichern!



Deka JuniorPlan ist ein Sparplan für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre. Sparen Sie gezielt für Zukunftswünsche wie Führerschein oder Ausbildung und bleiben Sie mit kleinen Sparaten, Einmalzahlungen oder Zahlpausen jederzeit flexibel. Deka JuniorPlan ist nicht nur für junge Eltern, sondern auch für Großeltern, Familie, Paten oder Freunde bestens geeignet. Bei Abschluss in der Weltspartage vom 25. bis 29.10.2010 erhalten Sie ein Startguthaben in Höhe von 25 Euro. **Wenn 's um Geld geht - Sparkasse Uecker-Randow.**